

VERZICHT AUF LOHN- ODER ENTSCHÄDIGUNGS-ANSPRÜCHE

Art. 30 Abs. 1 Bst. b AVIG

D32 Eine Einstellung wegen Verzichts auf Lohn- oder Entschädigungsansprüche kommt nur in Frage, wenn solche Ansprüche tatsächlich bestanden haben. Verzichtet eine versicherte Person rechtswirksam auf Lohn- oder Entschädigungsansprüche gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber, z. B. mittels aussergerichtlichem oder gerichtlichem Vergleich, einer Saldoquittung oder Ähnlichem, ist eine Einstellung wegen Verzichts auf Lohn- oder Entschädigungsansprüche zu verfügen.

⇒ Rechtsprechung

ARV 1996/97 S. 113 ff. (Geltendmachung von nur einem Teil des nicht erhaltenen Lohnes bedeutet nicht per se ein Verzicht auf Lohnanspruch)

ARV 1990 S. 92 ff. (Lohnanspruch entsteht nur bei gehörigem Anbieten der Arbeitskraft; nicht gehöriges Anbieten der Arbeit kann einem Laien nicht vorgeworfen werden)

D32a Der Verzicht auf Erwerb ersatz (Mutterschafts-, Vaterschafts-, Betreuungsentschädigung) vermag keine Einstellung der Anspruchsberechtigung im Sinne von Art. 30 Abs. 1 Bst. b AVIG zu begründen. Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, ist die Arbeitslosenversicherung demnach gehalten, die versicherte Person wieder zu entschädigen. ↓